

Textliche Festsetzungen

1. Ausnahmen im Bereich der Baulinien:

- * Im MI 1-, MI 3- und MI 4-Gebiet sind Überschreitungen der Baulinie durch untergeordnete Bauelemente im 1. Obergeschoß entlang der "Schulstraße" und der Straße "Neumarkt" bis zu 0,75 m ausnahmsweise zulässig.
- * Im MI 1-, MI 3- und MI 4-Gebiet sind Rücksprünge der Gebäude entlang der "Schulstraße" und der Straße "Neumarkt" ab dem 2. Obergeschoß bis zu 3,00 m ausnahmsweise zulässig.
- * Im MI 1-Gebiet sind entlang der Baulinie im Bereich des denkmalgeschützten Gebäudes Rücksprünge der Gebäude ab dem 4. Obergeschoß bis zu 3,00 m ausnahmsweise zulässig.
- * Im MI 7-Gebiet sind entlang der Baulinie Rücksprünge der Gebäude ab dem 2. Obergeschoß bis zu 3,00 m ausnahmsweise zulässig.
- * Im Bereich des MI 1-Gebietes ist entlang der Baulinie im Bereich des angrenzenden Baudenkmales erdgeschossig ein mindestens 5,00 m breiter Durchgang von der Bebauung frei zu halten.
- * Im Bereich des MI 2 - Gebietes ist die Baulinie - BL 1 - ausschließlich für das Erdgeschoß gültig.
- * Im Bereich des MI 7 - Gebietes ist die Baulinie - BL 2 - ausschließlich ab dem 1. Obergeschoß gültig.

2. Ausnahmen im Bereich der Baugrenzen:

- * Im Bereich der Gebiete MI 4 und MI 5 sind ab dem 1. Obergeschoß entlang der Baugrenze (nördlich des Gehrechtes "G") Überschreitungen bis zu 1,00 m ausnahmsweise zulässig.

3. Art der baulichen Nutzung:

Die Bauflächen des Bebauungsplanes werden als Mischgebietsflächen 1-7 festgesetzt.

- * Unter Berücksichtigung des Gebietscharakters werden die in MI-Gebieten zulässigen Nutzungen "Gartenbaubetriebe", "Tankstellen", "Vergnügungsstätten" sowie die in MI-Gebieten ausnahmsweise zulässigen "Vergnügungsstätten" und "Betriebe des produzierenden Gewerbes" aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen.
- * In den Mischgebieten 1- 5 und 7 ist erdgeschossig nur gewerbliche Nutzung zulässig.